

**Entgelt- und Nutzungsordnung
„Waldlandhaus“ im Bereich Forsthaus Hohenroth
für eine kurzfristige Überlassung an Dritte durch den
Verein Waldland Hohenroth.**

1. Voraussetzungen

Das Waldlandhaus soll vorrangig als Anlaufpunkt und Informationsstelle für Wanderer in der Region, am Rothaarsteig und darüber hinaus genutzt werden. Es soll in die Agenda-Prozesse der Region eingebracht werden und interessierte Vereine, Verbände, Organisationen und Waldbesucher einbeziehen sowie regionale Wirtschaftsförderung betreiben. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Forstamt steht auf ausdrücklichen Wunsch der Landesregierung der Verein Waldland Hohenroth dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein zur Seite.

2. Entgeltordnung

Waldlandhaus	Entgelte
Auditorium	
1a) Besprechung, Versammlung, Workshops für Firmen und Organisationen, Veranstaltung mit dem Forstamt	300,- € pro Tag + 80,- € Endreinigung
1b) Mehrtägige Nutzung	200,- pro Tag
1c) Gemeinnützige Vereine und Gruppen	Sondervereinbarung
2) aus dem Veranstaltungskalender	Sondervereinbarung
3) für Mitglieder u. Mitarbeiter des Forstamtes:	
- Kleine Feiern z. B. Kommunion, - Konfirmation, Empfang	150,- € pro Tag + 80,- € Endreinigung
- Feier im Anschluß der standesamtlichen Trauung	150,- € pro Tag + 80,- € Endreinigung
- Große Feiern, z. B. Hochzeit, Geburtstagsparty	250,- € pro Tag + 80,- Endreinigung
Toilettenanlage (Sondernutzung)	80,- € Endreinigung (nur wenn Außenveranstaltung oder Heuboden)
Außenanlagen	Sitzgarnituren: Sondervereinbarung

Nutzung der Feuerstelle	Sondervereinbarung
Parkplatzflächen beim Waldinformationszentrum nur zum Be- und Entladen.	Parkmöglichkeit Parkflächen oberhalb der Schranke

In begründeten Fällen kann von der Vereinbarung abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Vereins Waldland Hohenroth. Vor Nutzung oder Teilnutzung des Waldlandhauses schließen Nutzungsgeber und Nutzungsnnehmer eine schriftliche Vereinbarung ab.

3. Nutzungsordnung

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die gemäß „2. Entgeltordnung“ im Einzelfall angewandten und schriftlich dargestellten Nutzungsbereiche sowie die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Form.

Das Umfeld des Forsthauses Hohenroth darf zum Be- und Entladen, aber nicht zum Parken genutzt werden. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Vertragsabschluss an einem zu vereinbarenden Ort.

§ 2

Nutzung

Räumlichkeiten und die dem Verein zugestanden Liegenschaften und Nutzungsbereiche auf Hohenroth stehen nur für Veranstaltungen zur Verfügung, die der Philosophie von Hohenroth entsprechen.

Hierüber entscheidet im Bedarfsfall der Vorstand des Vereins Waldland Hohenroth.

Für den Nutzungsvertrag findet die Entgeltordnung für die Nutzung der Räume des Waldlandhauses und des Umfeldes Anwendung.

Terminvormerkungen werden mit Eingang der von dem Nutzer / der Nutzerin unterschriebenen Nutzungsvereinbarung für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Nutzungsvereinbarung erfolgt in Schriftform und gilt als Nutzungsvertrag.

Bei Vertragsabschluss **kann** eine Kautions in Höhe von 50 % des Entgeltpreises erhoben werden, die bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.

Dem Hauseigentümer -Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein- sowie Mitgliedern des Vereins Waldland Hohenroth -Nutzungsgeber- stehen das Hausrecht zu.

Dem Verein sind vor der Nutzung die gewünschten Nutzungsbereiche in der

Buchungsanfrage schriftlich anzugeben. Nutzungsansprüche bestehen nur für die angemieteten Bereiche.

Sollten darüber hinaus Einrichtungen in Anspruch genommen werden, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich und dafür das Nutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung zu zahlen.

Sollten größere Verunreinigungen durch den Nutzer verursacht werden ist der Verein berechtigt, den zusätzlichen Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

Die Rechnung wird nach der Veranstaltung erstellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto zu begleichen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Nutzers

Der Nutzungsnehmer hat für die Einhaltung aller im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung bestehenden Vorschriften, insbesondere bezüglich Versammlungsstätten, Feuerschutz, Schutz von Geräuschimmission, Jugendschutz sowie das Einhalten von Sperrstunden zu sorgen.

Evtl. notwendige Anmeldungen (z.B. GEMA) sind Sache des Nutzungsnehmers.

Für die Nutzung ist es zulässig, ein Versorgungsfahrzeug auf der Wendeplatte nahe dem Forsthaus abzustellen. Alle weiteren Fahrzeuge müssen auf den Wanderparkplätzen an der Eisenstraße abgestellt werden. Im Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

§ 4

Ausstattung, Technik

Es steht nur die im Vorfeld abgesprochene Technik und Küchenausstattung zur Verfügung. Für Schäden haftet der Nutzungsnehmer.

Das Einbringen von Dekoration und Einbauten bedarf der Zustimmung des Nutzungsgebers. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.

Beim Getränkeausschank (außer Wasser) sind nur Krombacher-Produkte (Förderer des Vereins) zulässig. Kühlwagen oder Zapfanlagen mit Schriftzügen anderer Brauereien oder Hersteller sind nicht zulässig.

§ 6

Rückgabe der Räumlichkeiten

Die angemieteten Räumlichkeiten sind vom Nutzungsnehmer nach Absprache am Folgetag der Veranstaltung besenrein zu verlassen.

Bei kurzfristigen Absagen (48 Stunden) wird die Hälfte der Mietsumme fällig.

Grundsätzlich sind die Mülleimer nach Beendigung der Veranstaltung in den mit „Hausmüll“ gekennzeichneten Großmülleimer zu entleeren. Dekorations- und Verpackungsmaterial sind durch den Nutzer privat zu entsorgen.

Für etwaige Schäden an Räumen, Inventar und Anlagen haftet der Nutzungsnehmer. In diesem Fall wird dem Nutzungsnehmer Gelegenheit gegeben, im Rahmen eines zeitnah

anzusetzenden Ortstermins sich zu den entstandenen Schäden zu äußern.

Der Nutzungsgeber ist berechtigt für eine fachgerechte und gleichwertige Wiederherstellung auf Kosten des Nutzungsnehmers zu sorgen.

§ 7 Haftung

Der Nutzungsnehmer trägt das gesamte Haftungsrisiko der Nutzung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzungsnehmer stellt den Nutzungsgeber von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

Für den Fall einer Stornierung der Veranstaltung durch den Nutzungsgeber verzichtet der Nutzungsnehmer auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwendungsersatzansprüchen gegenüber dem Nutzungsgeber.

Wolfgang Neuser
Vorsitzender Waldland Hohenroth e.V.